

Allgemeine Kaufmännische Bedingungen

für die Beschaffung von

Anlagen, Anlagenkomponenten und Leistungen

„AKB“ 04/14

Änderungsverzeichnis

Revision	Datum	Art der Änderung
0	08/02	Erstausgabe
1	30.05.2005	Allgemeine Überarbeitung
2	19.07.2010	Punkt 19.2 eingefügt Ausländerbeschäftigungsgesetz
3	03.07.2013	Vollständige Neuüberarbeitung
4	12.08.2014	Allgemeine Überarbeitung

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- Gesamtanlage: Das zu erstellende, technisch oder vertraglich als Einheit zu betrachtende Werk, deren Teil die Lieferungen/Leistungen des AN bilden.

Im Zusammenhang mit der schrittweisen Übergabe von Anlagen oder Teilen davon gelten folgende Definitionen:

- Montageende: Abschluss der Montage einschließlich Kalttest (no load test). Der Kalttest gilt als abgeschlossen, wenn die gesamte Einrichtung ohne Betriebsmedien im Einzel- sowie im vollen Verriegelungsbetrieb etc. geprüft, alle Anlagen, Anlagenteile sowie Betätigungs- und Schutzeinrichtungen etc. auf Funktion kontrolliert bzw. auf die Nennwerte eingestellt wurden. Weiters müssen alle Regelkreise auf Funktion überprüft und voreingestellt sein.
- Beginn Probetrieb: Inbetriebnahme = Beginn Heißtest = Anfahren der Gesamtanlage unter Betriebsbedingungen.
- Leistungsnachweis: Leistungstest der Gesamtanlage unter kontinuierlich voller Last über einen entsprechenden Zeitraum.
- Positiver Leistungsnachweis: Erreichen sämtlicher Leistungsdaten der Gesamtanlage und Sicherstellung einer den Erfordernissen des Kundenvertrags entsprechenden Betriebsführung.

2. GRUNDSÄTZLICHES

2.1. GELTUNG

Soweit nicht Gegenteiliges ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, gelten – nachrangig zum Text der Bestellung – ausschließlich nachstehenden Allgemeinen Kaufmännischen Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblätter des Auftragnehmers (im Folgenden auch „AN“ bezeichnet) werden in keinem Fall anerkannt oder Vertragsbestandteil und zwar unabhängig davon (i) ob diese dem Auftraggeber (im Folgenden auch „AG“ bezeichnet) bekannt waren oder nicht, (ii) ob und wann sie dem AG übermittelt wurden, (iii) ob der AG ihrer Geltung widersprochen hat oder nicht oder (iv) ob sie im Widerspruch zu diesen Allgemeinen Kaufmännischen Bedingungen stehen oder nicht. Auch die widerspruchslose Annahme der Lieferung oder Erfüllungshandlungen durch den AG bedeutet keine Unterwerfung unter derartige Bedingungen. Bei ständiger Geschäftsbeziehung gelten unsere Allgemeinen Kaufmännischen Bedingungen, selbst ohne ausdrücklichen Hinweis darauf.

2.2. ANFRAGEN / VORVERTRAGLICHE SORGFALT / SUBVERGABEN / ARBEITSGEMEINSCHAFTEN

Anfragen des AG sind stets unverbindlich, soweit nicht Gegenteiliges ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Der AN hat alle in einer Anfrage oder Bestellung enthaltenen Angaben, insbesondere die technischen Vorgaben und Bedingungen, sonstigen Beschreibungen, Spezifikationen und Daten im Hinblick auf die technische Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit genau zu prüfen und dem AG unverzüglich schriftlich jene Umstände mitzuteilen, die die Ausführung der Bestellung und/oder den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Werkes/Liefergegenstandes vereiteln, erschweren oder verzögern könnten. Dies gilt auch für jede spätere Änderung oder Ergänzung des Auftrages. Die mit der Vorbereitung, Erstellung und Übermittlung des Angebotes (einschließlich Kostenvoranschlägen) entstehenden Kosten trägt jedenfalls der AN.

Der AN gewährleistet, dass er sich vor Angebotslegung mit dem Baugelände und dessen Umgebung, mit den örtlichen Bodenverhältnissen und Arbeitsbedingungen, Verkehrsverhältnissen und allen sonstigen für die Ausführung von Leistungen/Lieferungen bedeutenden Umständen sowie mit den Angaben und Unterlagen des AG vertraut gemacht hat. Schäden und Nachteile, die daraus erwachsen, dass der AN dieser Verpflichtung nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, gehen zu Lasten des AN.

Der AN ist verpflichtet, den AG über beabsichtigte Subvergaben sowie die Bildung von Arbeitsgemeinschaften im Zuge der Geschäftsanbahnung, Offertlegung bzw. Vertragsverhandlungen den AG vorab zu informieren sowie die Firmenbezeichnungen der Subunternehmer bzw der Unternehmer, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft sein sollen, bekannt zu geben. Eine Beauftragung von Subunternehmern durch den AN oder die Bildung von Arbeitsgemeinschaften ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des AG ist nicht zulässig. Sofern eine Beauftragung von Subunternehmern mit Genehmigung des AG erfolgt oder Arbeitsgemeinschaften gebildet werden, muss der jeweilige Unternehmer diese Allgemeinen Kaufmännischen Bedingungen der Lenzing AG akzeptieren und sind allfällige AGB der (Sub-)Unternehmer ausdrücklich ausgeschlossen.

2.3. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

Das Rechtsgeschäft kommt frühestens mit der Unterfertigung des Verhandlungsprotokolles (Zugang der schriftlichen Bestellung des AG) zustande (im Folgenden „Bestellung“ oder „Vertrag“). Weicht die Bestellung vom Angebot des AN ab, so kommt der Vertrag gemäß Bestellung zustande, sofern der AN dieser nicht binnen 14 Tagen nach deren Erhalt widerspricht. Enthalten Auftragsbestätigungen oder sonstige Korrespondenz des AN Ergänzungen oder Abweichungen gegenüber der Bestellung so gelten diese als nicht vereinbart. Sämtliche Erklärungen des AG sind für den AN nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der zuständigen Einkaufsabteilung schriftlich, per Mail oder per Telefax abgegeben wurden.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestandteilen des zwischen AN und AG geschlossenen Vertrages gilt folgende Priorität:

- die Bestellung (Briefform, Telefax oder Fernschreiben)
- die in der Bestellung genannten Anlagen
- die Allgemeinen Kaufmännischen Bedingungen des AG

Ergibt sich aus der Prioritätenreihung keine Klarheit, so gilt bezüglich Fragen des Leistungsumfanges der Grundsatz einer bestmöglichen Eignung der Lieferungen und Leistungen für den Einsatzzweck des AG. Jegliche Änderungen der Spezifikation bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des AG.

2.4. PREISE und ZAHLUNGSMODALITÄTEN

2.4.1 Preis:

Die Preise der Bestellung verstehen sich als Festpreise ohne Mehrwertsteuer, die alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflicht stehenden Aufwendungen des AN beinhalten. Soweit die Bestellung keine anderen Regelungen enthält, gilt als Preisstellung DAP Lenzing gemäß Incoterms 2010 inklusive sorgfältiger bzw vorgeschriebener Verpackung.

2.4.2 Rechnungslegung:

Rechnungen sind beim AG, zu Händen Vice President Global Purchasing einzureichen. AN aus EU-Staaten haben in sämtlichen Rechnungen neben den gesetzlich vorgeschriebenen steuerlichen Angaben zum innergemeinschaftlichen Erwerb auch alle sonstigen vorgeschriebenen Angaben sowie die Warenbewegung anzuführen.

AN aus Nicht EU Staaten haben sämtliche Formalitäten und finanziellen Lasten für die Einfuhr der Waren in die EU zu tragen.

2.4.3 Zahlung:

Die vereinbarten (Teil-)Zahlungen erfolgen jeweils mit dem gemäß Bestellung vereinbarten Zahlungsziel nach Rechnungseingang und nach Erfüllung sämtlicher in der Bestellung dafür genannten Voraussetzungen, insbesondere auch der ordnungsgemäßen Lieferung der Dokumentation.

Die Zahlung bedeutet keinesfalls eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferungen und Leistungen und damit keinen Verzicht des AG auf Erfüllung, Gewährleistung, Schadenersatz sowie sonstiger Rechtsbehelfe.

2.4.4 Haftrücklass:

Dem AG wird ein Haftrücklass über 10 % der Auftragssumme inkl. MwSt. als Sicherstellung von Gewährleistungs-, Garantie- und Schadenersatzansprüchen für einen Zeitraum von 30 Tagen über die Garantiefrist hinaus eingeräumt. Der Haftrücklass ist ablösbar gegen Akzept einer für den AG kostenlosen, abstrakten und unwiderruflichen Bankgarantie in der Höhe von zumindest 10 % der Auftragssumme.

2.4.5 Schlussrechnung:

Die Freigabe der letzten Zahlung erfolgt nur bei Vorliegen einer Gesamtschlussrechnung über alle gemäß Bestellung erbrachten Lieferungen und Leistungen und damit zusammenhängenden Forderungen. Durch die Vorlage der Schlussrechnung erklärt der AN, dass er damit sämtliche Forderungen aus dem betreffenden Auftrag geltend gemacht hat und verzichtet damit ausdrücklich auf die Geltendmachung darüber hinausgehender Forderungen aus dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis.

2.5. LEISTUNGSERBRINGUNG

2.5.1 Die Lieferungen und Leistungen des AN werden Teil einer vom AG zu errichtenden bzw. beim AG bestehenden komplexen Gesamtanlage. Leistungsstörungen an Einzelleistungen können mit hoher Wahrscheinlichkeit Probleme in der Gesamtprojektorganisation mit entsprechenden Mehrkosten hervorrufen, z.B. im Zusammenhang mit Terminverschiebungen im Netzplan, Störungen der Logistik, Verzügen in der Abnahme, Stehzeiten etc. Der AN verpflichtet sich daher bei der Erfüllung seines Auftrages zu besonderer Sorgfalt, um Schäden in der Rechtssphäre des AG zu vermeiden.

2.5.2 Vor Beginn jedes Leistungsabschnittes hat der Baustellenleiter des AN mit dem Baustellenleiter des AG abzustimmen, ob die Ausführung unverändert, d.h. entsprechend den Vertragsunterlagen, erfolgen soll, oder ob Änderungen eingetreten sind. Unterlässt der AN vor Inangriffnahme seiner Arbeiten diese Abstimmung, so trägt der AN sämtliche daraus resultierende Konsequenzen.

2.5.3 Der AN hat keinen Anspruch auf Vergütung von Warte- und Ausfallzeiten und/oder Erstattung sonstiger Kosten, wenn seine Leistungen auf Anordnung der Baustellenleitung des AG unterbrochen wurden, (i) weil die vertragsgemäße Erfüllung von Seiten des AN in Frage gestellt ist; (ii) die Leistungen aufgrund undisziplinierten Verhaltens des Personals des AN unterbrochen wurden oder (iii) die Leistungen aufgrund behördlicher Anordnungen unterbrochen wurden.

2.6. FRISTEN UND -TERMINE

Die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine gelten als Fixtermine und sind einzuhalten. Es besteht vor Fälligkeit keine Abnahmeverpflichtung des AG. Lieferungen/Leistungen vor Fälligkeit dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den AG erfolgen. Diese bewirken jedoch keinesfalls einen vorgezogenen Anspruch auf Zahlung.

Für Lieferungen und Leistungen gilt als Lieferdatum das Datum der vollständigen und mangelfreien Leistungserbringung, jedoch nicht vor Abnahme der vertraglichen Verpflichtung durch den AG.

Für die Dokumentation gilt – sofern diese vollständig erbracht wurde - als Lieferdatum das jeweilige Datum des AG-Eingangsstempels bzw. der AG-Übernahmebestätigung.

Terminverschiebung seitens AG sind bis zu 12 Wochen kostenfrei.

2.7. ÜBERSCHREITUNG VON TERMINEN

Der AN hat den AG über eine erkennbar werdende Überschreitung des Liefertermins unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer schriftlich zu unterrichten. Kommt der AN dieser Obliegenheit nicht nach, kann er sich nicht mehr darauf berufen, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Der AG ist dies falls ohne Nachfristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag sowie zur Geltendmachung des daraus entstandenen Schadens zur

vollen Genugtuung berechtigt. Veränderungen der vereinbarten Liefertermine sind nur mittels schriftlicher Vereinbarung gültig.

2.8. ABNAHME

Als Abnahme gilt die protokollierte Bestätigung des AG, dass die Anlage betreffend den Lieferungen und Leistungen des AN vertragsgemäß und mangelfrei erstellt bzw. erbracht wurde. Dazu gehören bei Maschinen oder verfahrenstechnischen Lieferungen und Leistungen insbesondere der Nachweis der Einhaltung der Leistungswerte (z.B. Kapazität, Produktqualität, Verbräuche, Emissionen) in einem vereinbarten oder üblicherweise durchzuführenden Leistungsnachweis.

Wenn ein Leistungsnachweis nicht erfolgreich ist oder die Abnahme wegen anderer Mängel nicht erfolgt, gewährt der AG dem AN eine nach Maßgabe des Zusammenhanges mit der Gesamtanlage angemessene Frist zur Vornahme von Nachbesserungen, nach deren ungenütztem Verstreichen der AG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist. Vom AN im Zuge erfolgloser Leistungstests verursachter Aufwand des AG an Personal, Material, Betriebsmittel etc. ist vom AN zu tragen.

2.9. DOKUMENTATION

2.9.1 Bedeutung der Dokumentation:

Unter Dokumentation werden alle die Lieferungen und Leistungen des AN begleitenden Unterlagen schriftlicher, zeichnerischer oder sonstiger Art verstanden, die dazu dienen, dass der AN und der AG sämtliche ihnen obliegenden Verpflichtungen erfüllen können. Derartige Unterlagen beziehen sich auf Herstellung, Qualitätskontrolle, Gefährdungspotentiale, Sicherheitsvorschriften, Versand, Transport, Ausfuhr, Einfuhr, Verzollung, Versteuerung, Identifikation von Teilen (Herstellerteilenummer), Logistik, Lagerung, Montage, Inbetriebnahme, Schulung, Buchhaltung, Rechnungslegung, Betriebsführung, Reparatur, Wartung, Ersatzteilbeschaffung etc.

Die Dokumentation stellt einen wesentlichen Teil des Leistungsumfanges des AN dar. Der AG erwirbt an der Dokumentation unentgeltlich ein unbeschränktes, unbeschränkbares und zeitlich unlimitiertes Werknutzungsrecht.

2.9.2 Umfang:

Dokumentation ist in dem in der Bestellung vorgeschriebenen Umfang vorzulegen. Soweit keine gesonderten Vereinbarungen bezüglich Dokumentationsumfang bestehen, muss die Dokumentation in Deutscher bzw. außerhalb Österreich in Landes- und Englischer Sprache in einem Umfang und so zeitgerecht geliefert werden, dass dem AG keine wie auch immer gearteten Nachteile entstehen.

2.9.3 Versanddokumentation:

In der Dokumentation ist jeweils die vollständige und richtige Bestell-, Identifikationsnummer, Vertragspositions- und Teilenummer (Herstellerteilenummer) sowie die Warenbezeichnung unter anderem zur klaren Zuordnung des jeweiligen Zolltarifes klar ersichtlich zu machen. Die Teilebezeichnung muss in allen Dokumentationen gleichlautend sein. Vor allem muss diese Bezeichnung in den Zeichnungen, Stücklisten, Packlisten und Versandpapieren unbedingt den gleichen Wortlaut haben.

2.9.4 Exportlizenz

Der AN ist verpflichtet, allfällige Exportlizenzen für den Export nach Österreich auf seine Kosten zu beschaffen.

Der AN versichert, dass zum Zeitpunkt der Bestellung die vollständige Lieferung des Bestellgegenstandes gesichert ist und keinerlei behördliche oder sonstige Beschränkungen der kompletten Lieferung und Leistung entgegenstehen; andernfalls haftet der AN für den Schaden, der dem AG entsteht und hält ihn diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos. Der AN wird den AG nach Vertragsabschluss rechtzeitig über mögliche neuentstehende Exportverbote/Beschränkungen informieren und ihm frühzeitig adäquate Alternativen kostenlos unterbreiten.

2.9.5 Ursprungsdokumentation:

Der AN hat der zu liefernden Ware im grenzüberschreitenden Verkehr die Ursprungsdokumentation bzw. Präferenznachweise auf seine Kosten beizufügen. Sämtliche Abgaben, Gebühren und Mehrkosten, die durch Nichtbeibringung derartiger Unterlagen oder durch unrichtige Angaben entstehen, sind vom AN zu tragen und hält er diesbezüglich den AG vollkommen schad- und klaglos.

3. VERZUGSPÖNALEN

Wenn der AN die in der Bestellung vereinbarten Fristen nicht einhält, hat er - mangels anderer Vereinbarungen – unabhängig vom Eintritt eines tatsächlichen Schadens bis zum tatsächlichen Lieferdatum nachstehende, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafen, jeweils vom Gesamtbestellwert berechnet, zu tragen. Die Vertragsstrafen können gegebenenfalls auch von den laufenden Rechnungen bzw. von den Forderungen des AN in Abzug gebracht werden. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt dem AG unbenommen. Sollten Endabnahmen aus Gründen, welche vom AN zu vertreten sind, verzögert werden, so gilt ebenfalls die nachstehende Verzugsregelung (auch dann, wenn im Vertrag nicht explizit ein Abnahmetermin festgelegt sein sollte. Hier gilt als Basis jener Termin, welcher im Zuge der Auftragsabwicklung zwischen AG und AN einvernehmlich festgelegt wird).

- (i) Lieferungen und Leistungen

- 1 % je angefangener Verzugswoche, maximal 10 % des Gesamtbestellwertes;
- (ii) Dokumentation
0,1 % je angefangener Verzugswoche, maximal 1 % des Gesamtbestellwertes.
- (iii) Die Verpflichtung zur Zahlung einer Verzugsstrafe entsteht für den AN mit dem Eintritt des Verzuges. Vorbehalte des AG bei Übernahme der Lieferung sind zur Wahrung des Anspruches auf eine Vertragsstrafe nicht erforderlich.
- (iv) Die Bezahlung von Vertragsstrafen entbindet den AN nicht seiner Erfüllungsverpflichtung und daraus resultierender Haftungen.

4. HAFTUNGEN DES AN

4.1. HAFTUNG

Der AN haftet für alle von ihm verursachten Schäden.

Durch vom AG eventuell abgeschlossene Versicherungen wird grundsätzlich die Haftung des AN nicht aufgehoben; soweit der AG den Abschluss von Versicherungen auch für die Interessen des AN übernommen hat, verpflichtet sich der AG zur Wahrung der versicherungsgemäßen Ansprüche des AN, allerdings ohne selbst in die Risiken, Rechte und Pflichten des AN einzutreten (Verpflichtungen aus der Garantie des AN sind davon ausgenommen.)

Für die Beseitigung von Schäden und/oder Verunreinigungen im Montagebereich des AN deren Verursacher nicht einwandfrei festgestellt werden kann, haften alle zum Zeitpunkt des Ereignisses am Bauvorhaben beteiligten Firmen im Verhältnis der jeweiligen Auftragssummen, soweit diese vom AG beauftragt sind. Der AN verpflichtet sich in Bezug auf allfällige Schäden bzw. Unfälle, die sein Personal erleidet, den AG und sämtliche Dritte schad- und klaglos zu halten.

Der AN trägt die volle Verantwortung für die Handlungen seines Personals innerhalb und außerhalb des Baustellenbereiches. Er ersetzt alle Schäden, welche durch sein Personal dem AG und/oder Dritten zugefügt werden.

4.2. GEWÄHRLEISTUNG / GARANTIE

Der AN garantiert neben den ausdrücklich spezifizierten oder in zugesicherten oder allgemein vorauszusetzenden Eigenschaften die Vollständigkeit und Eignung seiner Lieferungen und Leistungen für den konkreten Einsatzzweck des AG, insbesondere auch die Eignung der Lieferungen und Leistungen für die am Einsatzort herrschenden Betriebsbedingungen im Dauerbetrieb sowie im Verband der Gesamtanlage, die Einhaltung aller am Einsatzort geltenden Normen und behördlichen Vorschriften (insbesondere bezüglich Sicherheit und Umweltschutz), die ungestörte Verfügbarkeit unter Einhaltung der Leistungs- und Verbrauchswerte, Montage-, Wartungs- und Reparaturfreundlichkeit, Ausführung nach dem neuesten Stand der Technik.

4.2.1 Garantiefrist, Mängelbehebung:

Die Garantiefrist endet – mangels anderer Vereinbarungen – 24 Monate nach Abnahme der Gesamtanlage, spätestens 36 Monate ab Endauslieferung gemäß Bestellung, falls der AG die Verzögerung zu vertreten hätte.

Die Garantiefrist verlängert sich um den Zeitraum von Stillständen aufgrund von Mängeln. Bei Austausch oder Reparatur eines Teiles beginnt mit Einbau des Neuteiles bzw. mit Abschluss einer Reparatur eine neue diesen Teil betreffende Garantiefrist von gleicher Dauer wie für die Erstlieferung.

Für Stahlkonstruktion und Korrosionsschutz gilt – mangels anderer Vereinbarungen – eine Garantiefrist von 60 Monaten ab Abnahme der Gesamtanlage. Für Korrosionsschutz von Stahlkonstruktionen gelten weiters die besonderen Bedingungen der Lenzing AG. §§ 377 ff UGB kommen nicht zur Anwendung. Eine Prüfpflicht des AG hinsichtlich der Lieferungen und Leistungen des AN vor den vereinbarten Funktions- und Leistungstests ist ausgeschlossen. Etwaige vor oder während der Garantiefrist auftretende Mängel hat der AN am Einsatzort seiner Lieferungen innerhalb kürzester Frist nach Wahl des AG durch Austausch oder Reparatur zu beheben. Sollte die Reparatur oder der Austausch wirtschaftlich unzutunlich sein oder deren Durchführung durch den AN für den AG unzumutbar geworden sein, so ist der AG zur Kündigung des Vertrages mit Wirkung ex nunc berechtigt. Alle erforderlichen Leistungen und Nebenkosten wie Transport, Zölle, Demontage und Montage etc. sind vom AN zu erbringen bzw. zu tragen.

Bei Mängeln, deren Behebung keinen Aufschub duldet, insbesondere in termin- oder produktionskritischen Phasen, ist der AG ohne Zustimmung des AN berechtigt, diese auf Kosten des AN sofort zu beheben oder beheben zu lassen, wobei dies nicht die Gewährleistungspflicht des AN ausschließt sowie sonstige Ansprüche des AG dadurch unberührt bleiben. Dies gilt auch, wenn der AN trotz Aufforderung die Mängel nicht termingerech beseitigt.

4.3. HAFTUNG FÜR DOKUMENTATION

Der AN erklärt, dass ihm die besondere Bedeutung der Einhaltung seiner im Zusammenhang mit Dokumentation stehenden Verpflichtungen bekannt ist und er deshalb für die Folgen eventueller Verzüge und Mängel haftet.

4.4. KOSTENERSATZ FÜR MANGELHAFTEN VERSAND

Der AN ersetzt dem AG alle Kosten, die dem AG durch Nichtbeachtung oder fehlerhafte Erfüllung der in gemäß Bestellung vereinbarten Versandbedingungen entstehen.

4.5. VERSCHLEISSTEILE

Der AN garantiert, dass die als notwendig angebotenen und einvernehmlich ausgewählten Verschleißteile für den Zeitraum ab Inbetriebnahme und einen kontinuierlichen Dauerbetrieb, falls nicht anders vereinbart, von 2 Jahren ausreichen. Der AN garantiert die Verfügbarkeit von Ersatz, Verschleiß- und Betriebswechselteilen für den Liefergegenstand bis 10 Jahre nach Ablauf der Garantiefrist.

5. QUALITÄTSSICHERUNG UND BEGLEITENDE KONTROLLE

- 5.1. Der AN ist verpflichtet im Rahmen seiner vertraglichen Leistungspflicht, sämtliche am Einsatzort in Kraft stehenden oder während der Realisierungszeit ergehenden Gesetze (ins besonders auch das Ausländerbeschäftigungsgesetz), Verordnungen, Bestimmungen, Vorschriften genauestens einzuhalten. Der AN erklärt ausdrücklich, dass ihm der Gegenstand der Bestellung genau bekannt ist, dass er die örtlichen Verhältnisse, Gepflogenheiten, Material- und Einsatzbedingungen am Einsatzort und auf der Baustelle kennt und allen äußeren Umständen bei der Durchführung Rechnung trägt. Soweit der AN nicht über ausreichende Information im Sinne des vorstehenden Absatzes verfügt, wird er sich diese auf eigene Kosten und zeitgerecht selbst beschaffen.
- 5.2. Der AN verpflichtet sich und seine Subkontraktoren, bei der Durchführung seiner Lieferungen und Leistungen die Grundsätze der Qualitätssicherung entsprechend den einschlägigen Normen anzuwenden. Weiters verpflichtet sich der AN sämtliche Sicherheitsvorschriften des AG einzuhalten und seine Mitarbeiter entsprechend zu instruieren. Der AG hat das Recht, das Qualitätssicherungssystem, die Qualitätssicherungsvorschriften und den Qualitätssicherungsplan des AN jederzeit zu auditieren. Der AN wird sicherstellen, dass der AG diese Audits auch bei Subkontraktoren des AN jederzeit durchführen kann.
- 5.3. Der AN räumt dem AG und von diesem beauftragten Personen das Recht ein, die mit der Durchführung des Auftrages verbundenen Tätigkeiten zu prüfen. Zu diesem Zweck hat der AN dem AG oder deren Beauftragten Zugang zu den entsprechenden Arbeitsräumen und Unterlagen beim AN zu gewähren. Der AN wird sicherstellen, dass dem AG auch jederzeit Zugang bei Nachauftragnehmern gewährt wird.

6. RÜCKTRITT / VERTRAGSAUFLÖSUNG

6.1. VERTRAGSVERLETZUNG

Der AG kann im Fall von schwerwiegenden Vertragsverletzungen ohne Einhaltung eines Termins vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag hat der AG Anspruch auf für den AG uneingeschränkte und kostenlose Nutzung des Bestellgegenstandes bis zur Abnahme einer Ersatzlösung.

Schwerwiegende Vertragsverletzungen liegen u.a. vor, wenn:

- der Liefer-/ bzw. Inbetriebnahmetermin um 2 Monate überschritten wird, und/oder - Nicht- bzw. Schlechterfüllung der vertraglichen Hauptleistungspflichten, und/oder
- pönalisierte Garantiedaten die im Vertrag festgelegte Höchstpönale überschreiten und Nachbesserungsversuche vergeblich waren.
- der AG schon vor der Lieferung bzw. Übernahme berechtigte und nachvollziehbare Begründungen hat, dass der AN seine Vertragsverpflichtungen nicht zu erfüllen in der Lage sein wird, und/oder
- über das Vermögen des AN ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder mangels Vermögen abgewiesen wird,
- Änderung der – auch indirekten – Eigentumsverhältnisse des AN und/oder
- der AN gegen die Verpflichtung gemäß Punkt 6.2 verstößt;

In Fällen des Rücktritts wegen Verzuges um 2 Monate, Nicht- bzw. Schlechterfüllung der vertraglichen Hauptleistungspflichten ist der AG berechtigt, die unterlassenen bzw. ungenügend erbrachten Lieferungen und Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten des AN durchzuführen (Ersatzvornahme). Die dabei anfallenden Kosten können vom AG entweder direkt in Rechnung gestellt werden, wobei eine Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Rechnungslegung als vereinbart gilt, und der AN dabei auf jegliche Aufrechnung mit eigenen behaupteten Ansprüchen gegen die Forderungen des AG verzichtet. Den durch die vorzeitige Beendigung dem AG entstehende Schaden hat der AN dem AG zu ersetzen.

Der AN hat vom AG für noch nicht erfüllte Lieferungen und Leistungen bereits bezahlte Beträge zuzüglich der dem AG entstandenen Finanzierungskosten unter Verzicht auf jegliche Aufrechnungen mit eigenen behaupteten Ansprüchen zurückzuzahlen.

Erfordert die Ausübung des Rechtes auf Ersatzvornahme den Zugriff auf beim AN oder dessen Sublieferanten befindliche Materialien etc., ist der AN zu deren Herausgabe an den AG verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Vertragsbeendigung bestehen.

Erfordert die Ausübung des Rechts auf Ersatzvornahme den Zugriff auf Schutzrechte, auf Dokumentationen (wie z.B. Werkstattzeichnungen, Berechnungen) oder sonstige Informationen, ist der AN verpflichtet, dem AG die dafür erforderlichen Rechte, Dokumentationen, Informationen zu verschaffen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Vertragsbeendigung bestehen.

6.2. INSOLVENZ / CHANGE OF CONTROL

Im Falle eines gegen den AN oder dessen Lieferanten drohenden oder eingeleiteten Ausgleichs- oder Konkursverfahrens oder bei Änderung in den Eigentumsverhältnissen des AN ist der AG vom AN umgehend und vollständig in Kenntnis zu setzen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung berechtigt den AG zur Kündigung des Vertrages gemäß Punkt 6.1.

Der AG kann jederzeit vom Auftrag zurücktreten. In diesem Fall erstattet der AG dem AN die bis dahin entstandenen Kosten unter Aufrechnung der ggf. vorhandenen Ersatzverwendungsmöglichkeit seitens des AN.

7. ANZUWENDENDEN RECHT / GERICHTSSTAND / ARBITRATION

Alle sich aus dem vorliegenden Vertrag ergebenden Streitigkeiten unterliegen materiellem österreichischen Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und werden vom Ständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien nach der für dasselbe geltenden Schiedsgerichtordnung von einem Einzelrichter oder Schiedsrichtersenat endgültig entschieden. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch. Sollte das Ständige Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien unzuständig sein, da nicht alle Parteien ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, so werden alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch. Ein Mehrparteienverfahren ist zulässig. Anzuwenden ist stets österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf vom 11.4.1980.

Abweichend dazu ist der AG berechtigt, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergebenden Streitigkeiten anstatt vor einem Schiedsgericht vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. Anzuwenden ist stets österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen. Gerichtsstand für solche Streitigkeiten ist das am Sitz des AG sachlich zuständige Gericht.

Der AN anerkennt den Verhaltenscodex des AG (www.lenzing.com). Die einschlägigen Fachnormen, Vorschriften sowie Werksnormen des AG haben Gültigkeit.

Der AN verpflichtet sich dazu, uneingeschränkt alle geltenden staatlichen, rechtlichen, regulatorischen und beruflichen Anforderungen ausnahmslos einzuhalten; dies einschließlich aber nicht ausschließlich Anti-Geldwäsche- und Antikorruptionsgesetzen (einschließlich des Foreign Corrupt Practices Act, der UK Bribery Act und Proceeds of Crime Act). Weiters verpflichtet sich der AN, jede Person oder Gesellschaft, die von ihm beauftragt wurden, im selben Rahmen zu verpflichten.

8. RECHTE AM VERTRAGSGEGENSTAND

8.1. RECHTE DRITTER

Der AN verpflichtet sich sicherzustellen, dass der Gebrauch der Lieferungen und Leistungen des AN in keiner Weise durch die Geltendmachung von Rechten Dritter (Marken, Muster, Patente, Gebietsschutz etc.) beeinträchtigt oder gegen bestehende Boykott-Klauseln, Blacklists etc. verstoßen wird. Über jede sich herausstellende Verletzung fremder Rechte oder der Boykotts, Blacklists etc. hat der AN den AG unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Sollten derartige Beeinträchtigungen oder Rechtsverletzungen von Dritten behauptet werden, verpflichtet sich der AN, den AG vollkommen schad- und klaglos zu halten und darüber hinaus den uneingeschränkten Gebrauch des Vertragsgegenstandes zu gewährleisten oder andere akzeptable Alternativen kostenlos für den AG sicherzustellen.

8.2. URHEBERRECHT:

Das Eigentum und ausschließliche Nutzungsrecht an den vom AG dem AN zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Informationen und Know-How verbleibt beim AG. Der AN erkennt an, dass diese ausschließlich für den AG urheberrechtlich geschützt sind.

9. GEHEIMHALTUNG

Der AN darf den Inhalt der Bestellung, des Geschäftsfalles und alle vom AG erhaltenen und alle darauf aufbauenden vom AN zu liefernden Informationen ohne schriftliche Zustimmung seitens des AG weder publizieren noch zu Werbeoder anderen Zwecken verwenden. Insbesondere sind die vom AG beigestellten Ausführungsunterlagen und die Dokumentationen vom AN geheim zu halten und ausschließlich für die Durchführung der jeweiligen Bestellungen zu verwenden und nach Abschluss dessen wieder im Original an den AG zurückzustellen. Die Anfertigung von Kopien ist untersagt. Personen, die von Informationen und Unterlagen Kenntnis erlangen, ist eine schriftliche Geheimhaltungsverpflichtung aufzuerlegen und an den AG zu übermitteln. Bei Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung ist der AN zu Schadloshaltung des AG auch gegenüber Ansprüchen Dritter verpflichtet.

10. GEFAHRENÜBERGANG

Für den Gefahrenübergang gelten die Regelungen der Incoterms, letztgültige Fassung. Hat eine förmliche Abnahme zu erfolgen, so erfolgt der Gefahrenübergang nicht vor dieser förmlichen Abnahme.

11. EIGENTUMSÜBERGANG

Der Eigentumsübergang an den AG erfolgt mit Lieferung DAP Lieferort gemäß Incoterms 2010.

12. MONTAGEGERÄTE

Montagegeräte, Inbetriebnahmeteile etc., die nur für einen vorübergehenden Einsatz auf der Baustelle vorgesehen sind, bleiben im Eigentum und Risikobereich des AN.

13. VERSICHERUNGEN

Der AN hat auf eigene Kosten bei einem namhaften Versicherungsunternehmen eine Versicherung mit geschäftsüblichem Deckungsumfang zu unterhalten (und dem AG auf Anfrage eine schriftliche Versicherungsbestätigung vorzulegen), einschließlich einer allgemeinen Betriebshaftpflichtversicherung samt erweiterter Produkthaftpflichtversicherung. Die Produkthaftpflichtversicherung ist mit einer Versicherungsdeckung von zumindest EUR 5.000.000 pro Schadensfall für zumindest elf (11) Jahre nach Vertragserfüllung aufrecht zu erhalten. Der AG kann verlangen, in der Versicherungsbestätigung als „Mitversicherte“ ausgewiesen zu werden und ein Regressverzicht zu Gunsten des AG abgegeben wird.

14. ABTRETUNG VON RECHTEN

Eine Abtretung von Rechten des AN ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG gestattet. Der AG ist berechtigt, seine aus der Vertragsbeziehung zum AN herrührenden Rechte und Pflichten jederzeit an Dritte (insbesondere Konzernunternehmen) zu übertragen, ohne dass dies einer weiteren Zustimmung AG bedürfte.

15. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

Der AN verpflichtet sich, ihm bekannt werdende Verbesserungsmöglichkeiten am Vertragsgegenstand dem AG mitzuteilen und anzubieten. Änderungen dürfen jedoch nur aufgrund einer Nachtragsbestellung vorgenommen werden.

16. ÜBERSCHRIFTEN

Überschriften dienen ausschließlich der Orientierung und sind für die inhaltliche Interpretation nicht zu berücksichtigen.

Datum:

Firmenmäßige Zeichnung des Auftragnehmers:

Anm.: Das Verhandlungsprotokoll stellt ein verbindliches Angebot seitens AN dar, welches durch eine Bestellung des AG innerhalb von 8 Wochen bestätigt wird.